

Benutzungsordnung für das Kulturzentrum in der Ortsgemeinde Mehring

§ 1

1. Das Kulturzentrum Mehring, Schulstraße, steht im Eigentum der Ortsgemeinde Mehring. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen, und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Mehring und ihrer Einwohner.
2. Für die im Einzelnen in der Anlage aufgeführten Mehringer Ortsvereine werden die jeweils besonders gekennzeichneten Räume zur/zum dauerhaften Nutzung und Gebrauch überlassen. Die näheren Einzelheiten regelt der jeweilige Benutzervertrag.
3. Soweit die übrigen Räume nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Gruppen und Gewerbetreibenden, sowie auch für familiäre Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen, Trauerfeiern usw.) zur Verfügung.
4. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat Mehring am 15.12.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.

§ 2

Soweit die Ortsgemeinde Mehring das Kulturzentrum nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen eines zu erstellenden Benutzungsplanes zur Verfügung:

- a) für die Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Parteien Gruppen und Verbänden,
- b) für Veranstaltungen und Feiern von Privatpersonen und Firmen im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften.

§ 3

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist bei der Ortsgemeinde Mehring zu beantragen.
2. Anträge auf Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.
3. Für die laufende Benutzung der Räume wird ein Benutzerplan aufgestellt. Hierzu sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr entsprechende Anträge zu stellen.
4. Der Benutzerplan wird zum 1.1. eines Jahres geändert, sofern entsprechende Anträge termingerecht eingegangen sind und berücksichtigt werden können. Im Übrigen ist bei der Entscheidung über die Anträge der Zeitpunkt des Eingangs des Benutzungsantrages bei der Ortsgemeinde Mehring maßgebend.
5. Die Ortsgemeinde Mehring ist berechtigt, den Benutzerplan aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern.

§ 4

1. Das Kulturzentrum darf nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Mehring benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den jeweiligen Antragsteller. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck.
2. Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Auf § 3 Abs. 2 bezüglich der Antragstellung wird verwiesen.
3. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde und auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößen bzw. von der Alten Schule unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde Mehring ist berechtigt, das Kulturzentrum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde Mehring nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
7. Kann eine bereits genehmigte Benutzung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Benutzer dies der Ortsgemeinde Mehring unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen.
8. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Benutzungsplanes vorgesehenen Benutzungszeit der Ortsgemeinde Mehring rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5

1. Der Ortsbürgermeister, seine Vertreter und eigens hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

3. Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.

§ 6

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Kulturzentrums die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Die Inanspruchnahme des Kulturzentrums mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe des Kulturzentrums gemeldet werden.

§ 7

1. Mit dem Antrag auf Benutzung des Kulturzentrums haben die Benutzer einen für sie verantwortlichen Veranstaltungs-/Gruppenleiter zu benennen.

2. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter anerkannt.

3. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt werden und hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen zu melden (s. § 6 Abs. 2).

4. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat dafür zu sorgen, dass während bzw. nach der Benutzung auch die Außenbeleuchtung am Ein- und Ausgang sowie im Treppenhaus ein- bzw. ausgeschaltet wird.

5. Dem Veranstaltungs-/Gruppenleiter werden vom Beauftragten der Gemeinde die Schlüssel für die Dauer der Benutzung am Benutzungstag ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.

6. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat vor Verlassen der Räumlichkeiten nach jeder Benutzung darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind, die benutzten Räume abzuschließen und die Beleuchtungen auszuschalten.

7. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsordnung, insbesondere auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 8

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung soll der Benutzer mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde Mehring vorbesprechen.

2. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Er hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen.

3. Die technischen Anlagen (z.B. Heizungsvorrichtungen) dürfen nur von den Beauftragten der Ortsgemeinde Mehring bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Mehring. Das Betreten des Heizungsraumes ist Unbefugten verboten.

4. Im Kulturzentrum dürfen Gegenstände nur an den von der Ortsgemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Beauftragten der Ortsgemeinde angebracht und aufgestellt werden. Nicht im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Gegenstände darf der Benutzer nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in das Kulturzentrum bringen oder dort in bestimmten Räumen kurz- bzw. längerfristig lagern. Nach Beendigung der Benutzungsdauer sind sie sofort zu entfernen.

5. Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Hinsichtlich ihrer Verfügung gelten die Bestimmungen des BGB.

6. Der Benutzer hat das Kulturzentrum mit seinen Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Der Benutzer muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Benutzung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.

7. Wenn bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind die notwendigen Eintrittskarten vom Benutzer zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Sitzplätze zur Verfügung stehen.

8. Es dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde Mehring beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.

Die Einrichtungsgegenstände des Kulturzentrums - insbesondere Tische und Stühle - dürfen nicht außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden.

9. Die Garderobe-Aufbewahrung obliegt dem Benutzer. Die Ortsgemeinde Mehring haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.

10. Fahrräder dürfen in dem Gebäude nicht abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

11. Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch den Benutzer zu erfolgen. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr ordentlich aufzuräumen und zu säubern. Die benutzten Einrichtungen sowie Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden, insbesondere ist das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) zu spülen.

§ 9

Grundsätzlich sind der Verkauf von Waren jeglicher Art, das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, sowie der Genuss von Getränken und das Rauchen in sämtlichen Räumen des Kulturzentrums untersagt. Ausnahmen können zugelassen werden, z.B. für die Bewirtschaftung von Veranstaltungen.

§ 10

1. Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren erhoben, die durch Beschluss des Ortsgemeinderates Mehring festgesetzt werden.

Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und gereinigten Zustand zu hinterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Ortsgemeinde entsprechende Sonderreinigungsarbeiten beauftragen, die dem Benutzer in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Kaution gemäß Gebührenordnung erhoben.

2. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Mehring an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen. Die Kaution ist bei Buchung zu hinterlegen. Mit Eingang der Kaution ist die Buchung bestätigt.

3. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

4. Die mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 11

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Mehring nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Mehring von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Mehring und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Mehring und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Mehring als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Mehring an dem Gebäude, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme des Kulturzentrums erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12

1. Ausnahmen und abweichende Vereinbarungen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Mehring.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Beschlossen in der Sitzung des Ortsgemeinderates Mehring am 15.12.2009.

Ausgefertigt am 25.01.2010 durch Ortsgemeinde Mehring.

gez. *Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister*

Veröffentlicht im Amtsblatt der VG Schweich am 05.02.2010.

Gebührenordnung für die Benutzung des Kulturzentrums „Alte Schule“ in der Ortsgemeinde Mehring

Für die Nutzung des Saales mit Nebenräumen (Küche, Kühlraum) und Toilettenanlagen durch örtliche Vereine, Parteien, Verbände, Gewerbetreibende und Privatpersonen werden gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15.02.2023 folgende Gebühren ab dem 01.01.2023 erhoben:

A) Gebühr für Einheimische

- Nutzungsgebühr Tagesnutzung	250,00 € / Tag
- Nutzungsgebühr für jeden weiteren Tag	150,00 € / Tag

B) Gebühr für Auswärtige

- Nutzungsgebühr Tagesnutzung	350,00 € / Tag
- Nutzungsgebühr für jeden weiteren Tag	200,00 € / Tag

Mehring, den 03.03.2023
Ortsgemeinde Mehring

gez. Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin (DS)